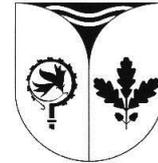


Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Sachstandsmitteilung	Nr.:	155/2016	Datum:	4.11.2016
-----------------------------	-------------	-----------------	---------------	------------------

Empfänger:			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	16.11.2016
6		Hauptausschuss	
7		Stadtvertretung	

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Stremmlau	gez. Becker	
Bürgermeister	Büroleiter	Amtsleiter

1. TOP: Prüfung der Voraussetzungen zur Bewilligung von Fehlbetragszuweisungen

2. Sachstand:

Die Stadtvertretung fasste in ihrer Sitzung am 29.9.2016 folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich die Voraussetzungen zu prüfen und zu schaffen, um sicherzustellen, dass die Stadt Schwentimental schnellstmöglich Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG vom Land erhält.“

Die aufgrund dieses Beschlusses vorgenommenen Prüfungen führten zu folgendem Ergebnis:

Fehlbetragszuweisungen gewährt das Land SH unter den in § 12 FAG geregelten Voraussetzungen. Als Verwaltungsvorschriften zur Auslegung dieser Rechtsnorm hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten SH (MIB) die „Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen“ vom 27.10.2015 (Anlage 1) sowie den Erlass „Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbedarfszuweisungen“ vom 15.8.2016 (Anlage 2) veröffentlicht.

Nach der o.g. Richtlinie kommt die Bewilligung einer Fehlbetragszuweisung in Betracht, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Fehlbetrag muss grundsätzlich bereits entstanden sein (Ziff. 2.6.1. der Richtlinie).
- Als Fehlbetrag ist (nur) die Unterdeckung des Verwaltungshaushaltes einschließlich der nicht erwirtschafteten Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt anzusehen (Ziff. 2.5.1. Richtlinie).
- Die Hebesätze der Realsteuern müssen spätestens im Jahr der Antragstellung auf mind. 370 % für die Grundsteuer A, auf mind. 390 % für die Grundsteuer B und auf mind. 370 % für die Gewerbesteuer festgesetzt sein (Ziff. 2.3.1. der Richtlinie).
- Die Fehlbetragskommune kann „ihren“ Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertrags- und Einnahmequellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht in absehbarer Zeit (Zukunftsprognose!) aus eigener Kraft abdecken (Ziff.2.3.6. der Richtlinie).
- Vorgetragene Fehlbeträge aus Vorjahren sind grundsätzlich nicht bedarfsdeckungsfähig (Ziff. 2.5.1 Abs. 2 der Richtlinie).

Werden die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt, erhält die Gemeinde/Stadt oder der Kreis auf Antrag eine Zuweisung im Rahmen verfügbarer Landesmittel. In der Regel handelt es sich um einen Bruchteil des tatsächlich entstandenen bzw. unvermeidlichen Fehlbetrages (Förderquote derzeit etwa 20 %).

Die skizzierten Voraussetzungen zur Gewährung einer Fehlbetragszuweisung erfüllt die Stadt Schwentimental gegenwärtig nicht. Der im Jahre 2015 entstandene Fehlbetrag lässt sich somit weder ganz noch teilweise durch Zuweisungen des Landes decken. Dies gilt gleichermaßen für die in den nächsten Jahren „geplanten“ Fehlbeträge, die durch das Vortragen des jeweils noch ungedeckten Teils des Fehlbetrages 2015 auf nächste Haushaltsjahre entstehen.

Dennoch wird empfohlen, die Finanzwirtschaft der Stadt auf das für die Bewilligung von Fehlbetragszuweisungen maßgebliche Regime auszurichten. So muss die Stadt ihre finanziellen Kräfte ohnehin stärker anspannen, um die in den letzten Jahren überproportional gestiegenen Kosten für Schulen und Kinderbetreuung decken und daneben auch das Infrastrukturvermögen sachgerecht erhalten und zeitgerecht erneuern zu können. Weiterhin erfordert die bestehende Haushaltslage ganz allgemein Konsolidierungsanstrengungen. Schließlich können sich bei unvorhergesehenen Entwicklungen, z.B. Schwankungen im Gewerbesteueraufkommen, schnell Fehlbeträge ergeben. Eine vorausschauende Finanzpolitik kann helfen, negative Fehlbetragsfolgen zu minimieren (keine oder geringe Abzüge wg. nicht ausgeschöpfter Einnahmen bei Bewilligung von Fehlbetragszuweisungen) bzw. Fehlbeträge (z.B. durch Rücklagenbildung) gar nicht erst entstehen zu lassen.

Im Regime der Fehlbetragszuweisungen gilt generell, dass nicht ausgeschöpfte Einnahmequellen und nicht genutzte Einsparmöglichkeiten zu Absetzungen in entsprechender Höhe bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrages führen. Der unvermeidliche Fehlbetrag wiederum ist Ausgangspunkt für die Berechnung einer zu bewilligenden Fehlbetragszuweisung.

Welche Konsolidierungsanstrengungen das Land von den Gemeinden und Kreisen erwartet, verdeutlichen die Hinweise detailliert, die dem Erlass „Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen“ vom 15.8.2016 (Anlage 2) beigefügt sind. An diesen Hinweisen soll sich die Finanzwirtschaft gemäß Beschluss der Stadtvertretung (siehe oben) orientieren. Soweit die Hinweise nicht ohnehin bereits umgesetzt sind, wird vorgeschlagen, sie in folgender Weise aufzugreifen:

Zu Hinweis Nr.:	Kurze inhaltliche Darstellung des Hinweises:	Anmerkungen/Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise:
I./1.	Beschränkung der an Vereine und Verbände gewährten Zuschüsse auf das Notwendige.	Prüfung der derzeit gewährten Zuschüsse in einer der nächsten Sitzungen des SWF, ggf. Streichung von Zuschüssen
I./2.	Die Empfehlungen des Haushalts-erlasses bei der Steigerung der bereinigten Ausgaben sind möglichst nicht auszuschöpfen.	Der Hinweis ist im Haushalt 2016 umgesetzt. Es soll auch künftig versucht werden, empfohlene Ausgabesteigerungen nicht auszuschöpfen.
I./3.	Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen, insbesondere bei der Gewährung von Zuschüssen.	Freiwillige Leistungen in Form von Zuschüssen werden insbesondere im Bereich der Sozialverwaltung gewährt (z.B. Seniorenfahrt, Seniorenweihnachtsfeier, Zuschüsse an AWO, DRK, Kirchengemeinden, Hospizinitiative, Kleiner Lichtblick). Durch die zuständigen Ausschüsse ist in den nächsten Sitzungen eine Prüfung der bestehenden Praxis anhand der für die Haushaltskonsolidierung maßgeblichen Kriterien vorzunehmen.
I./4.-5.	Inanspruchnahme der VAK für die Personalabrechnung.	Die Stadt hat die Kreisbesoldungsstelle Plön mit der Personalabrechnung beauftragt. Die durch eine externe Personalabrechnung möglichen Optimierungen werden somit bereits genutzt. - Bei den zurzeit zu bearbeitenden 48 Kindergeldzahlungen handelt es sich um Fälle einfacher Art, die zweckmäßig und wirtschaftlich im eigenen Hause bearbeitet werden können. Entsprechendes gilt für die Reisekostenabrechnung. Insgesamt wäre es für die Stadt nicht wirtschaftlich, externe Stellen mit der Durchführung der Aufgaben der Familienkasse und der Reisekostenabrechnung zu betrauen.
I./6.	Einbeziehung der KfW bei der Einholung von Kreditangeboten.	Der Hinweis wird bereits berücksichtigt.
I./7.-8.	Restkreditermächtigungen prüfen, ob sie in Abgang gestellt werden können und Prüfung, ob auf die Übertragung von Haushaltsmitteln ins nächste Haushaltsjahr verzichtet werden kann.	Entsprechende Prüfungen werden bei der Aufstellung von Jahresrechnungen ständig vorgenommen, ggf. wird der Hinweis umgesetzt.
I./9.	Steigerungsrate der Personalkosten in Beziehung zu den Empfehlungen des Haushalts-erlasses setzen.	Im Haushaltsjahr 2016 wurde die im Haushaltserlass empfohlene Steigerung der Personalkosten (2,5 %) tatsächlich (1,68 %) nicht erreicht.
I./10. – 12.	Verlängerung der Dienstzeit von Beamten, Stellenstreichungen, kw-Vermerke, Wiederbesetzungssperren.	Prüfungen entsprechend der Hinweise erfolgen ständig. So werden freie Stellen auf die Notwendigkeit der Wiederbesetzung geprüft. Von der Möglichkeit, eine Stelle zeitversetzt zu besetzen, wird Gebrauch gemacht. Kw-Vermerke sind und werden auch künftig im Stellenplan ausgebracht.

Zu Hinweis Nr.:	Kurze inhaltliche Darstellung des Hinweises:	Anmerkungen/Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise:
I./13	Versicherungen	Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit werden derzeit nicht als erforderlich angesehen. Die bestehenden Verträge gewährleisten eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung.
I./14	Prüfung, ob Sportplätze und Sportheime an Vereine gegeben werden können.	Die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Sportlerheime werden ausschließlich durch die Vereine ausgeführt. Die Unterhaltung einiger Sportplätze wurde ebenfalls an die Sportvereine übergeben. Zu den Bewirtschaftungskosten haben die Vereine beizutragen. Weitere Maßnahmen erscheinen derzeit nicht machbar.
I./15.	Überprüfung des Bestandes an Kinderspielplätzen.	Eine Überprüfung hat kürzlich stattgefunden. Zwei Spielplätze wurden geschlossen (Hansaring und Kammerkoppel), eine Fläche wurde veräußert (Doberkamp). Weiterer Maßnahmen bedarf es derzeit nicht.
I./16.	Verwendung der Mittel aus Erbschaften prüfen.	Da lediglich eine Erbschaft angefallen ist, bedarf es derzeit keiner Prüfungen.
I./17.	Verzicht auf die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen.	Arbeitgeberdarlehen werden bereits seit vielen Jahren nicht mehr gewährt.
I./18.	Verzicht auf Zuschüsse an Kleingartenvereine.	Entsprechende Zuschüsse werden nicht gewährt.
I./19	Verzicht auf die Übernahme von Fahrtkosten bei Vorstellungsgesprächen.	Die Übernahme von Fahrtkosten wird für Einstellungstests und Vorstellungsgespräche stets ausgeschlossen.
I./20.	Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern.	Zuschüsse sind bei der HHStelle 0800.46001 in Höhe von 1.000 € mit der Zweckbestimmung veranschlagt, die Betriebsgemeinschaft zu fördern. Diese Förderung hat sich als wichtige Motivationsstärkung erwiesen und sollte deshalb beibehalten werden.
I./21.	Überprüfung der Kosten amtlicher Bekanntmachungen.	Bekanntmachungen sind grundsätzlich im Internet vorzunehmen. Dies dürfte die wirtschaftlichste Bekanntmachungsform sein. Für Bekanntmachungen in Bauleitplanverfahren ist allerdings eine Veröffentlichung in der Tageszeitung vorgeschrieben. Hierdurch entstehen relativ hohe Kosten. Eine Prüfung anderer Lösungen auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch den Hauptausschuss (z.B. Veröffentlichung im Stadtmagazin) erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll.
I./22.	Möglichkeiten der Privatisierung nutzen.	Eine Prüfung der Privatisierung der Wohnungsverwaltung wird derzeit vorgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass in anderen Bereichen wirtschaftliche Vorteile durch Privatisierungen erschlossen werden können, haben sich nicht gewinnen lassen.

Zu Hinweis Nr.	Kurze inhaltliche Darstellung des Hinweises:	Anmerkungen/Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise:
I./23.	Energiebewirtschaftung, Energie- und Kostencontrolling, Steigerung der Energieeffizienz.	Die Energiebewirtschaftung mit Kostencontrolling erfolgt ständig. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz fließen regelmäßig in Maßnahmenplanungen ein (z.B. Sanierung der Astrid-Lindgren-Schule). Vorgeschlagen wird, den Bürgermeister mit der Prüfung zu beauftragen, ob und wie es – ggf. in Zusammenarbeit mit der S.WS GmbH - erreichbar ist, rascher Möglichkeiten einer Steigerung der Energieeffizienz in den städtischen Liegenschaften zu erkennen, umzusetzen und auf diese Weise die Betriebskosten zu reduzieren.
I./24.	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik.	Ein großer Teil der Straßenbeleuchtung ist bereits auf LED-Technik umgerüstet worden. Die Maßnahme ist fortzuführen.
I./25.-26.	Überprüfung der Energieversorgungsverträge, Öl, Gas- und Strombeschaffungen.	Energiebeschaffungen mit Ausnahme von ÖL sind im Rahmen von Inhouse-Verträgen über die S.WS GmbH vorzunehmen.
I./27.	Aufnahme von Kassenkrediten auf der Grundlage von Preisumfragen.	Der Hinweis wird bereits umgesetzt.
II./1.	Hundesteuer: mind. 120 €.	Die derzeit erhobene Steuer (1. Hund: Steuersatz 90 €) erreicht den Mindestsatz nicht. Der Bürgermeister wird gebeten, zur nächsten Sitzung des SWF einen Vorschlag zur Erhöhung der Steuer vorzulegen. Möglicher zusätzlicher Ertrag: bis zu 22.000 €.
II./2.	Zweitwohnungssteuer mind. 12 %.	Eine Zweitwohnungssteuer wird in Schwentimental gegenwärtig nicht erhoben. Einer Einführung steht entgegen, dass der mögliche Steuerertrag den mit der Steuererhebung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigt.
II./3.	Spielgerätesteuern: mind. 12 % der Bruttokasse.	Die derzeit erhobene Steuer erreicht den Mindestsatz nicht. Der Bgm. wird gebeten, zur nächsten Sitzung des SWF einen Vorschlag zur Erhöhung der Steuer vorzulegen (möglicher zusätzlicher Ertrag: ca. 4.000 €).
II./4.	Konzessionsabgaben	Konzessionsabgaben werden erhoben.
II./5.	Höhe der Gebühren für die Betreute Grundschule.	Träger der Betreuten Grundschule im OT Klausdorf ist ein Elternverein, der die Entgelte für seine Leistungen selbst bestimmt. Die Grundschule am Schwentinepark im OT Ralsdorf nutzt das Kinderhaus und weitere Räume als Betreute Grundschule. Der Trägerschaftsvertrag für diese Einrichtung wird neu zu schließen sein. Die Regelungen über Elternentgelte in diesem Vertrag sollen eine angemessene Mitfinanzierung der Betriebskosten durch die Eltern vorsehen.

Zu Hinweis Nr.:	Kurze inhaltliche Darstellung des Hinweises	Anmerkungen/Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise
II./6.	Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken, auch für die Ausleihe elektronischer Medien.	Im Vergleich zu den Nachbarbüchereien der Städte Preetz und Kiel liegen die jährlichen Gebühren in Schwentinental im unteren Bereich (20,- € , 18,- €, Schwentinental: 9,50 €). Im Vergleich sind die Nachbarbüchereien aber wesentlich moderner ausgestattet in Bezug auf Mobiliar und Medienbestand und sind personell stärker besetzt. Durch die Einführung der Stadtbücherei 2015 wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten verstärkt daran gearbeitet, die Attraktivität (insbesondere im OT Raisdorf) zu steigern. Um den Altbestand in Raisdorf auszutauschen oder auch eine modernere Einrichtung (u.a. Präsentationsmöbel) anzuschaffen, sind Investitionen notwendig. Da die Bücherei Klausdorf keinen Internetzugang hat, stellt sich die Frage zur Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für elektronische Medien nicht. Sobald eine wesentliche Attraktivitätssteigerung erreicht sein sollte, könnte über eine Gebührenerhöhung nachgedacht werden.
II./7.	Erhebung von Gebühren für Feuerwehreinsätze.	Gebühren für techn. Hilfeleistungen der FF werden regelmäßig erhoben.
II./8.	Entfällt, Kreisaufgabe	
II./9.	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, Eckgrundstücksregelungen.	Straßenreinigungsgebühren werden grundsätzlich kostendeckend erhoben. Eine Änderung der bestehenden Eckgrundstücksvergünstigung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.
II./10	Erhebung von Parkgebühren.	Ein Ertrag oberhalb der Kosten lässt sich aus Parkgebühren nur generieren, wenn eine ganzheitliche Parkraumbewirtschaftung ein Ausweichen auf kostenlose und unbeschränkt nutzbare Parkplätze in der Nähe verhindert, für eine hinreichende Zahl von Parkplätzen die Gebührenpflicht eingeführt werden kann und eine häufige Verkehrsüberwachung stattfindet. Die genannten Voraussetzungen liegen in Schwentinental nicht vor.
II./11.	Erhebung von Sondernutzungsgebühren.	Sondernutzungsgebühren werden auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung erhoben.
II./12.-14.	Entfällt, da Kreisaufgaben	
II./15.	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung.	Verwaltungsgebühren werden erhoben. Die städtische Satzung wird regelmäßig angepasst, zuletzt im Jahre 2015.

Zu Hinweis Nr.:	Kurze inhaltliche Darstellung des Hinweises:	Anmerkungen/Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise
II./16.	Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze).	Es wird befürchtet, dass die Einführung einer Parkgebühr für Mitarbeiter/innen nur dazu führt, dass anderer Parkraum im Umfeld genutzt wird und es somit nicht zu vermehrten Einnahmen kommt.
II./17.-19.	Entfällt, da Tourismusaufgaben.	
II./20.	Straßenausbaubeiträge: Ausschöpfung des Höchstsatzes, Eckgrundstücksregelungen.	Der Bgm. wird gebeten, eine Vorlage zur entsprechenden Änderungen der Straßenausbaubeitragssatzung zur nächsten Sitzung des SWF vorzulegen.
II./21.	Keine Eckgrundstücksregelungen bei Erschließungsbeiträgen.	Eine Erschließungsbeitragssatzung besteht derzeit nicht.
II./22.	Erhebung von Ausgleichsbeträgen für Sanierungsgebiete.	In Schwentimental sind derzeit keine Sanierungsgebiete festgesetzt.
II./23.	Rechtzeitige Erhebung von Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen.	Im Hinblick auf die Gefahr, dass sich Rechtsstreitigkeiten aus Vorauszahlungen und endgültigen Beitragsveranlagungen überlagern können und hierdurch erfahrungsgemäß ein erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht, sollen Vorauszahlungen grundsätzlich nicht erhoben werden. Das günstige Zinsniveau spricht auch für diese Handhabung. Weiterhin wird es zur Verbesserung der Akzeptanz von Beitragsveranlagungen als notwendig angesehen, den Beitragspflichtigen eine großzügig bemessene Zeit für die Bildung von Rücklagen einzuräumen.
II./24.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung von Sporthallen für den Erwachsenensport.	Laut Gebührensatzung werden für die Nutzung von Sporthallen durch ortsansässige Vereine keine Gebühren erhoben. Die Nutzung durch auswärtige Vereine sowie von anderen Personen (keine Vereine/unabhängig vom Wohnort) regelt die Satzung. Eine Heranziehung der örtlichen Sportvereine zu Nutzungsentgelten führt in der Regel zu einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge. Dies kann u.U. Einfluss auf die Mitgliederentwicklung und die Nutzung des Breitensportangebotes haben. Eine nachhaltige Einnahmeverbesserung lässt sich durch Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Sporthallen durch Erwachsene nicht erreichen. Entsprechende praktische Erfahrungen liegen vor.
II./25.	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen.	Von Dritten wird die Nutzung von Jugendhäusern nicht nachgefragt. Für Sportheime und Sportanlagen wurde den Vereinen die Unterhaltung als Gegenleistung für die Nutzung übertragen.

Zu Hinweis Nr.:	Kurze inhaltliche Darstellung des Hinweises	Anmerkungen/Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise
II./26.	Regelmäßige Prüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte.	Die Gebührensatzungen sehen entsprechende Gebührentatbestände vor. Merkliche Einnahmen haben sich bisher nicht ergeben.
II./27.	Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei VHS ca. 65 %, mind. jedoch Deckung der Dozenten honorare.	In 2014 betrug der Kostendeckungsgrad 58,54%, in 2015 62,03 % ohne Berücksichtigung von Integrations- oder Schulabschlussvorbereitungskursen. Die Kurse finden ausschließlich mit mind. acht Teilnehmern statt, so dass die Dozenten honorare zu 100% gedeckt werden. Der Fehlbedarf setzt sich hauptsächlich aus Personalkosten zusammen. Eine Kooperation der VHS Schwentimental mit der Förde VHS wird derzeit geprüft. Die Einrichtungen „Abwasser“ und „Straßenreinigung“ werden kostendeckend bewirtschaftet.
II./28.	Regelmäßige Überprüfung der von kostenrechnenden Einrichtungen zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge.	Entsprechende Prüfungen werden regelmäßig vorgenommen.
II./29.	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden.	Mietanpassungen erfolgen regelmäßig im rechtlich möglichen Umfang. Eine Veräußerung des Mietwohnungsbestandes ist mittelfristig in Aussicht genommen.
II./30.	Anpassung der Pachten bei Kleingärten.	Kleingartenpachten sind aktuell erhöht worden. Die Verwaltung wird in den nächsten Jahren weitere Möglichkeiten der Anpassung prüfen.
II./31.	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung.	Die Stadt verfügt nicht über für den Wohnungsbau an Dritte vergebene Erbbaugrundstücke. Ein Erfordernis zur Anpassung von Erbbauzinsen besteht aus diesem Grunde nicht.
II./32.	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, soweit sie nicht für die Ortsentwicklung benötigt werden.	Die im Eigentum der Stadt befindlichen landwirtschaftlichen Flächen werden für naturfachliche Aufgaben, Ausgleichsmaßnahmen und zur Versorgung des Tierbestandes im Wildpark genutzt.
II./33.	Veräußerung kleinerer Forstflächen.	Die im Eigentum der Stadt vorhandenen Forstflächen dienen der Naherholung und sind aus diesem Grunde nicht entbehrlich.
II./34.	Veräußerung von sonstigem Vermögen.	Eine Veräußerung städtischer Flächen als Bauland befindet sich in mehreren Bereichen in Vorbereitung.
II./35.	Erhebung von Bürgschaftsprovisionen.	Die Erhebung von Bürgschaftsprovisionen ist vorgeschrieben und wird in den seltenen Fällen einer Bürgschaftsgewährung berücksichtigt.
	.	

Zu Hinweis Nr.:	Kurze inhaltliche Darstellung des Hinweises	Anmerkungen/Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise
II./36.	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.	Es wird ständig geprüft, ob eine Gewinnabführung durch die S.WS GmbH möglich ist. Vorrang hat allerdings die Sicherung einer finanziellen Basis für die vom Unternehmen wahrzunehmenden Aufgaben. Die GmbH hält der Stadt die Defizite aus dem Freibadbetrieb von der Hand.
II./37.	Optimierung des Forderungsmanagements.	Das Forderungsmanagement befindet sich auf einem aktuellen Stand. Es liegen keine Arbeitsrückstände im Bereich der Vollstreckung vor. Die vom Landesrechnungshof empfohlene Intensivierung des Innendienstes bei der Einziehung von Forderungen ist umgesetzt.

Im Erlass des Ministeriums für Inneres vom 15.8.2016 (Anlage 2) sind unter Ziffer III insgesamt 61 „weitere Maßnahmen“ zur Verbesserung der Haushaltswirtschaft einer Gemeinde/Stadt oder eines Kreises aufgeführt. Überwiegend handelt es sich um Maßnahmen, die sich indirekt auf die Haushaltswirtschaft auswirken. Ihre Bedeutung liegt damit weniger in der Deckung eines aktuell aufgetretenen Fehlbetrages, sondern eher in einer langfristigen Verbesserung von Finanzstrukturen. Fast alle aufgezählten Maßnahmen weisen entweder keine Berührungspunkte zu den von der Stadt Schwentimental wahrzunehmenden Aufgaben auf oder wurden bereits aufgegriffen bzw. schon umgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist für die Stadt Schwentimental nicht davon auszugehen, dass die Bewilligung einer Fehlbetragszuweisung an einer der aufgezählten Maßnahmen scheitern könnte. Von einer Erörterung der „weiteren Maßnahmen“ im Rahmen dieser Vorlage wurde daher abgesehen. Stattdessen bittet die Verwaltung die Ausschussmitglieder zu prüfen und mitzuteilen, wenn Beratungsbedarf zu einzelnen Punkten besteht.

Keine Aussage enthalten die Hinweise des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zu der Frage, in welchem Umfang die Betriebskosten von Kinderbetreuungseinrichtungen aus Elternbeiträgen finanziert sein sollten. Diese Problematik hat jedoch das Gemeindeprüfungsamt in seinem letzten Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Schwentimental für die Jahre 2010-2013 aufgegriffen und festgestellt, dass „kaum ein Kindergarten im Stadtgebiet Schwentimental die von den Landesverbänden zur Finanzierung der Betriebskosten durch Elternbeiträge ergangenen Empfehlungen von 30 %“ erreicht. Aufgrund dieser Prüfungsfeststellung dürfte davon auszugehen sein, dass ein entsprechendes Ausschöpfen dieser Einnahmequelle als Voraussetzung für die Bewilligung einer Fehlbetragszuweisung anzusehen ist (vgl. auch Hinweis NR. II./27. im Erlass des MIB vom 15.8.2016 - Anlage 2 - und Ziffer 2.3.2. der Richtlinie des MIB vom 27.10.2015 - Anlage 1).

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung der Möglichkeiten zur Erschließung von Einnahmen aus Fehlbetragszuweisungen ist festzuhalten, dass die Stadt Schwentimental die Voraussetzungen für die Bewilligung von Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG gegenwärtig nicht erfüllt und folgende Maßnahmen zu treffen hätte, um diese Voraussetzungen künftig zu erfüllen:

- a. Anhebung der Hebesätze der Realsteuern auf mindestens 370 % für die Grundsteuer A, auf mindestens 390 % für die Grundsteuer B und auf mindestens 370 % für die Gewerbesteuer,
- b. Reduzierung der Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesstätten durch Verpflichtung der Träger, höhere Elternbeiträge zu erheben,
- c. Kritische Prüfung der Bewilligung von Zuschüssen, namentlich von Zuschüssen für freiwillige Leistungen im Sozialbereich, an Vereine und Verbände,
- d. Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen,
- e. Überprüfung der Möglichkeiten zur Optimierung der Energieeffizienz in den städtischen Liegenschaft und Einrichtungen,
- f. Prüfung einer Erhöhung der Hundesteuer,
- g. Prüfung einer Erhöhung der Vergnügungssteuer,
- h. Prüfung der Möglichkeit zur Erhöhung der Elternbeiträge für die Betreute Grundschule,
- i. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Vollständigkeit stehen unter dem Vorgehalt der Bestätigung durch das zuständige Gemeindeprüfungsamt im Fall der konkreten Beantragung von Fehlbetragszuweisungen.

Der Verwaltung wäre es möglich, Beratungsunterlagen zu den Punkten a., b., f., g., h. und i. kurzfristig vorzulegen.

Abschließend wir angemerkt, dass die unzureichende Finanzausstattung derzeit viele Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein dazu zwingt, eigenen Einnahmequellen in einem Umfang auszuschöpfen, der noch über die Anforderungen zur Bewilligung von Fehlbetragszuweisungen hinausgeht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung wird um Kenntnisnahme und ggf. um Entscheidung durch Beschluss gebeten, ob die oben aufgezeigten Maßnahmen ganz oder teilweise aufgegriffen werden sollen.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

Normgeber:	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten	Quelle:	
Aktenzeichen:	IV 307 - 165.400	Gliederungs-Nr:	2022.66
Erlassdatum:	27.10.2015	Normen:	§ 25 DOPPIKGEMHV, § 40 DOPPIKGEMHV, § 12 FINAUSGLG, § 13 FINAUSGLG, § 12 FinAusglG SH 2015, § 13 FinAusglG SH 2015, § 75 GEMO, § 2 MINDLOHNG, § 5 MINDLOHNG, § 116 VWG, § 117 VWG, § 117a VWG
Fassung vom:	27.10.2015	Fundstelle:	Amtsbl SH 2015, 1262
Gültig ab:	01.11.2015		
Gültig bis:	31.10.2020		

Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 und 13 FAG)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG
 - 2.1 Gegenstand der Förderung
 - 2.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
 - 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 2.4 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei doppelter Buchführung
 - 2.4.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen
 - 2.4.2 Kreise und Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen
 - 2.5 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei kameraler Buchführung
 - 2.5.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterliegen
 - 2.5.2 Kreise und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen
 - 2.6 Verfahren
 - 2.6.1 Antrag
 - 2.6.2 Fristen
 - 2.6.3 Mindestbetrag
 - 2.6.4 Auszahlung
 - 2.7 Sonstige Bestimmungen
- 3 Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG
 - 3.1 Gegenstand der Förderung
 - 3.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
 - 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 3.5 Verfahren
 - 3.5.1 Antrag, Fristen
 - 3.5.4 Auszahlung
 - 3.5.5 Anwendbarkeit der VV-K
 - 3.6 Sonstige Bestimmungen
- 4 Inkrafttreten
- Anlagen

Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 und 13 FAG)

Gl.Nr. 2022.66

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1262

Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten
vom 27. Oktober 2015 – IV 307 – 165.400 –

Aufgrund der §§ 12 und 13 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473) wird bestimmt:

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Die Zuweisungen nach dieser Richtlinie sollen sicherstellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Sie ergänzen insoweit das System der Schlüsselzuweisungen. Die Zuweisungen sind eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.

- 1.2 Eine Hilfe aus Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Einnahme-, Ertrags- und Einzahlungsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden sowie der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.

- 1.3 Auf die Bewilligung von Zuweisungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

2 Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG

Nach § 75 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die Gemeinden und Kreise verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Dabei haben sie die von den Kommunalaufsichtsbehörden, dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen/Einnahmen zu berücksichtigen.

2.1 Gegenstand der Förderung

Gemäß § 12 Abs. 1 FAG können Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzaufweisungen nach FAG ausgleichen können, Fehlbetragsaufweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten.

In Ausnahmefällen können Fehlbetragsaufweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

2.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden und Kreise.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Die Hebesätze müssen spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 370 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 390 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 370 Prozent festgesetzt sein.

2.3.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der für die Gewährung einer Fehlbetragsaufweisung zu Grunde zu legende Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertrags-/Einnahmequellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.

2.3.3 Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende, Aufgaben und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht fehlbetragsdeckungsfähig. Soweit Aufwendungen und Beiträge, zum Beispiel für soziale Betreuungsaufgaben, an Sport-, kulturelle und sonstige Vereine geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

2.3.4 Personal- und Sachaufwendungen bzw. Personal- und Sachauszahlungen/-ausgaben müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beschäftigten ist auf das unabweisbare Maß zu beschränken. An Sachaufwendungen bzw. Sachauszahlungen/-ausgaben darf nur das unabweisbar Notwendige geleistet werden.

2.3.5 Zur Ausschöpfung der eigenen Ertrags-/Einnahmemöglichkeiten gehört insbesondere, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

- die Entgelte für Einrichtungen so festsetzt, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, die angemessenen Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken,
- die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpft und
- die übrigen Erträge/Einnahmen, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festsetzt und einzieht.

2.3.6 Bei kameraler Buchführung sind die allgemeine Rücklage, Kapitalrückflüsse und Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (zum Beispiel Grundstücke) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts heranzuziehen, wenn trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und der notwendigen Beschränkung der Ausgaben ein Fehlbetrag verbleibt. Es sei denn, die vorgenannten Mittel werden im Haushaltsjahr zur Reduzierung von Kreditaufnahmen benötigt und eingesetzt.

2.4 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei doppelter Buchführung

2.4.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die nach der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

(2) Soweit die Kommune bereits in Vorjahren ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, werden die entsprechenden Jahresfehlbeträge hinzugerechnet, soweit sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist. Eine nach Ziffer 2.3 Satz 4 und 5 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds i.d.F. vom 8. Mai 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 524) erfolgte Umrechnung eines Jahresfehlbetrages aus 2007 bleibt unberücksichtigt.

(3) Das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung wird dem Jahresfehlbetrag hinzugerechnet, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(4) Haben sich in den Jahren, in denen die Kommune ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, Überschüsse ergeben, so werden diese den nach den Absätzen 2 und 3 aus Vorjahren hinzuzurechnenden Jahresfehlbeträgen und aufgelaufenen Defiziten vor Umstellung auf die doppelte Buchführung gegengerechnet.

(5) Ist im Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags nicht berücksichtigt.

2.4.2 Kreise und Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2014 aufgelaufenen Jahresfehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2015 neu entstehenden Jahresfehlbeträge als unvermeidlich und damit als bedarfsdeckungsfähig anerkannt. Ziffer 2.4.1 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

2.5 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei kameraler Buchführung

2.5.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterliegen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Fehlbeträgen gewährt, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

(2) Dabei wird jeweils der zum Ende des letzten Jahres aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt. Darin enthaltene Fehlbeträge aus Vorjahren werden nur insoweit berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

2.5.2 Kreise und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2014 aufgelaufenen Fehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2015 neu entstehenden Fehlbeträge als unvermeidlich und damit als bedarfsdeckungsfähig anerkannt. Ziffer 2.5.1 Abs. 2 gilt entsprechend.

2.6 Verfahren

2.6.1 Antrag

(1) Fehlbetragszuweisungen können in der Regel erst nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag entstanden ist, beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Fehlbetragszuweisung sind der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres beizufügen.

2.6.2 Fristen

(1) Anträge auf Fehlbetragszuweisungen von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind bis zum 1. Mai der Landrätin oder dem Landrat vorzulegen.

(2) Soweit der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt, oder eine Fehlbetragszuweisung zur Abdeckung von Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren, für die die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben war, beantragt wird, sind die Anträge bis zum 15. Mai an das für Inneres zuständige Ministerium weiterzuleiten.

(3) Anträge von den Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, sind diesem bis zum 15. Mai vorzulegen.

(4) Die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter sind, soweit nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben ist, dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 1. Oktober zur Entscheidung vorzulegen. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde ist beizufügen.

2.6.3 Mindestbetrag

(1) Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder einer Landrats unterstehen, fallen in die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums, wenn der nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt.

(2) Wenn der entsprechend festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro nicht erreicht, entscheidet der Kreis gemäß § 12 Absatz 4 FAG. Der Kreis informiert das für Inneres zuständige Ministerium über das Prüfungsergebnis.

2.6.4 Auszahlung

Bewilligte Fehlbetragszuweisungen werden ausgezahlt, ohne dass es dazu eines weiteren Antrags bedarf.

2.7 Sonstige Bestimmungen

(1) Bei den Berechnungen zur Ermittlung der Fehlbetragszuweisungen werden vereinnahmte Konsolidierungshilfen wie alle anderen Einnahmen/Erträge behandelt.

(2) Die Prüfung der Anträge schließt die Möglichkeit einer Einsichtnahme in Haushalts- und Rechnungsunterlagen des Antragstellers ein.

3 Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG

Sonderbedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen.

3.1 Gegenstand der Förderung

3.1.1 Sonderbedarfszuweisungen dienen vorrangig der Finanzierung solcher Maßnahmen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen investiven Grundausrüstung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sie können auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht in voller Höhe bereitgestellt werden können.

3.1.2 (1) Sonderbedarfszuweisungen können gemäß § 13 Abs. 4 FAG unabhängig von Ziffer 3.1.1 auch zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag nach § 13 Abs. 2 Satz 1 FAG unterschritten werden. Es können folgende Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Aufwendungen/Ausgaben für die Erstellung von Gutachten,
- Aufwendungen/Ausgaben für Beratung oder Projektbegleitung durch externe Fachleute; ausnahmsweise und zeitlich begrenzt auch Aufwendungen/Ausgaben für eigenes Personal,
- Auszahlungen/Ausgaben für notwendige Investitionen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

(2) In Ausnahmefällen kann bei gemeindeübergreifenden Projekten von den Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 abgesehen werden.

(3) Die Ergebnisse der Modelluntersuchungen sind durch Dokumentation zu belegen und spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände. Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig kreisangehörigen Gemeinden gewährt werden, die im vergangenen Jahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Abs. 3 FAG erhalten haben.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ihre oder seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten im gebotenen Umfang ausschöpfen.

3.3.2 Bei Gemeinden müssen die Hebesätze nach Ziffer 2.3.1 erfüllt sein.

3.3.3 Die Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren und Beiträge sollen voll ausgeschöpft werden.

3.3.4 Andere Fördermöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, um den Eigenanteil möglichst gering zu halten.

3.3.5 Ein weiteres wesentliches Entscheidungskriterium ist die finanzielle Leistungsfähigkeit (Steuerkraft, Verschuldung, bei kameraler Haushaltsführung Höhe des freien Finanzspielraums und Bestand der Rücklagen, bei doppischer Haushaltsführung Höhe des Jahresergebnisses, Höhe der Abschreibungen, Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Bestand an eigenen Finanzmitteln). Dabei ist eine auf den Einzelfall abgestellte Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

3.3.6 Bei Anträgen von Ämtern und Zweckverbänden sind die Verhältnisse der angehörigen Gemeinden maßgebend.

3.3.7 Zuwendungen werden gemäß § 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz nur gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den nach § 5 Landesmindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn zahlt.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Sonderbedarfszuweisungen werden in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.4.2 Der Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen. Die maximale Förderung beträgt je Maßnahme in der Regel 450.000 Euro. Der Höchstsatz kann der Antragslage angepasst werden.

3.4.3 Es wird ein Eigenanteil von mindestens zehn Prozent der Gesamtaufwendungen und -auszahlungen/-ausgaben erwartet. Sofern Gebühren oder Beiträge für die Maßnahme erhoben werden, wird der Eigenanteil von zehn Prozent auf die verbliebene Finanzierungslücke berechnet.

3.5 Verfahren

3.5.1 Antrag, Fristen

(1) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.1 sollen dem für Inneres zuständigen Ministerium bis 31. März mit den auf dem Antrag (Anlage 1) näher beschriebenen Unterlagen vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können abhängig von der Antragslage gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Soweit es sich dabei um Anträge von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden handelt, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind die Anträge über die Landrätin oder den Landrat zu leiten und von dort Stellungnahmen beizufügen.

(3) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind unabhängig von ihrer Höhe stets an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Absatz 2 gilt entsprechend.

3.5.4 Auszahlung

Sonderbedarfszuweisungen werden auf Antrag (Anlage 2) ausgezahlt, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen/Ausgaben sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und diese zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens zehn Prozent der Gesamtauszahlungen/-ausgaben erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z.B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Sonderbedarfszuweisungen.

3.5.5 Anwendbarkeit der VV-K

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Dabei sind

für Bewilligungen bis 500.000 Euro die in Nummer 2, 4 und 6 dargestellten Vereinfachungen aus der Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 anzuwenden.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Sonderbedarfszuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

3.6.2 Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, sind die Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen als Sonderrücklage zu passivieren und nicht aufzulösen (§ 25 Abs. 2 und § 40 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)).

Sonderbedarfszuweisungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind entsprechend § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren und werden aufgelöst.

Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind in der Regel als Ertrag zu veranschlagen.

3.6.3 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden können.

3.6.4 Bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, können abweichend die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

3.6.5 Bei der Bewilligung von Sonderbedarfszuweisungen für solche Maßnahmen, die auch von anderen Stellen des Landes finanziert werden, können deren Bewilligungsrichtlinien für die fachtechnische Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises zu Grunde gelegt werden.

3.6.6 Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 3 FAG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. November 2015 in Kraft und mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds vom 3. Januar 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 60)^{*)}, geändert durch Erlass vom 24. April 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 368), außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung nach § 13 FAG

Anlage 2: Antrag auf Auszahlung einer Zuweisung

Fußnoten

*) Gl.Nr. 2022.63

© juris GmbH

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307 – 22077/2016
Meine Nachricht vom: 14.8.2015

Meike Buhmann
meike.buhmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3129
Telefax: 0431 988 614-3129

15. August 2016

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen

Die Kommunen müssen ihre bereits eingeleiteten Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. der Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit Nachdruck fortsetzen. Ziel der Haushaltskonsolidierung muss es sein, neue Defizite im Ergebnisplan/Verwaltungshaushalt zu vermeiden, ggf. aufgelaufene Defizite abzubauen und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt, d. h. unter Einbeziehung der ausgegliederten Aufgabenbereiche, eng zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen bei. Inhaltliche Neuerungen sind in gewohnter Form durch Fettdruck kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 14. August 2015 hebe ich auf.

Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2017 zu nutzen.

Die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2016 zu verwenden.

Unter Hinweis auf III.44 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Meinen Erlass zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 9. Januar 2013 hebe ich hiermit auf. Die dort getroffenen Regelungen finden sich in der Hinweisliste wieder und sind somit weiterhin anzuwenden.

Ich bitte die Landrätin und die Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie auch im Internetauftritt der Landesregierung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → weitere rechtliche Regelungen).

Die Hinweisliste steht dort sowohl als Word- als auch als Excel-Datei zur Verfügung.

Gez. Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Städtetag Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 2 -
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Mathias Nowotny

Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen^{1 2 3 4}

I. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben

1. Nachweis nach § 3 Nr. 9 Buchstabe c) GemHVO-Kameral/§ 6 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
2. Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Ausgaben/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Verwaltungshaushalt/Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
3. Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu IV.1 und IV.2
4. Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.
5. Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 386).
6. Bei dem Vergleich von Kreditangeboten u. a. auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).
7. Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Ausgaben/Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziff. 19.4 der früheren AA-GemHVO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu IV.5
8. Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses/der Jahresrechnung ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.
9. Höhe der Steigerungsrate der Personalausgaben/-aufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **14. August 2015** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

² Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie z. B. Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

³ Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen zu finden.

⁴ Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **18. Juli 2016**, <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgabe → Kommunales → Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung

10. Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Abs. 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben/-aufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
11. Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
13. Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
14. Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
15. Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
16. Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
17. Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
18. Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
19. Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
20. Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
21. Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005, GVOBl. Schl.-H. S. 527, zuletzt geändert durch LVO vom 08. November 2013 GVOBl. Schl.-H. S. 439)
22. Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
23. Energiebewirtschaftung: kontinuierliches Energie- und Kostencontrolling sowie Bildung von Energiekennzahlen als Grundlage für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung (Kommunalbericht 2001 des Landesrechnungshofs)
24. Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.
25. Überprüfung der Energieversorgungsverträge (Kommunalberichte 2011 und 2013 des Landesrechnungshofs)
26. Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs)

27. Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; **Runderlass zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015**
28. Überprüfung und ggf. Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

II. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen

1. Hundesteuer: mind. 120 €
2. Zweitwohnungssteuer: mind. 12,0 %; der zu Grunde zu legende Mietwert ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mindestens alle 3 Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird, **s. auch III.53**)
3. Spielgerätesteuern: mind. 12,0 % der Bruttokasse
4. Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
5. Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule
6. Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien
7. Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 BrSchG
8. Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Abs. 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Abs. 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
9. Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
10. Erhebung von Parkgebühren
11. Erhebung von Sondernutzungsgebühren
12. Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
13. Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
14. Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes)
15. Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung
16. Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)
17. Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
18. Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG
19. Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
20. Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes von 85 % als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau von Anliegerstraßen. Auch bei den Anliegeranteilssätzen bei Haupterschließungsstraßen/Innerortsstraßen und Hauptverkehrsstraßen/Durchgangsstraßen sind die Erhebungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Rn. 213 ff. verwiesen; siehe auch IV.10
21. **Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen**

22. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
23. Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
24. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird)
25. Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
26. Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
27. Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mind. 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge/Einnahmen aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen/Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).
28. Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
29. Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
30. Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
31. Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
32. Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
33. Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
34. Veräußerung von sonstigem Vermögen
35. Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu s. Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften
36. Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
37. Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ des Landesrechnungshofes vom 24. Juni 2014)

III. Weitere Maßnahmen

1. Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 24 FAG wird hingewiesen.
2. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes

3. Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, z. B. im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend IV.4
4. Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu IV.4
5. Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden
6. Verzicht auf eine eigene Kreisbildstelle
7. Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (z. B. Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von zentralen Orten mit dem zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.
8. Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung
9. Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
10. Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.
Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.
11. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (z. B. durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten und Auflösung eines zentralen Schreibdienstes) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.
12. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, **Überprüfung weiterer Pauschalen**
13. Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen

14. Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
15. Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
16. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
17. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
18. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
19. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
20. Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
21. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
22. Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).
23. Zum Einsatz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen empfiehlt der Landesrechnungshof, dass die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc.) grundsätzlich nicht mehr als 20 % der notwendigen Zeit am Kind betragen sollten. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Einrichtungsgröße von fünf Gruppen und für bis zu vier-gruppige Einrichtungen ein Leitungsanteil von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine besondere Situation vorliegt (Arbeitshilfe des Landesrechnungshofes für eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Träger der Kindertageseinrichtung).
24. Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.
25. Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; z. B. Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.

26. Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
27. Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (S. 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.
28. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): u. a. Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung (Ziffer 5).
29. Überprüfung der Vermögensnachweise bei Kommunen mit einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung, um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen und Zinsen für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können.
30. Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
31. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
32. Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. **Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.**
33. Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.
34. Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sog. „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten. Über redaktion@zoll-auktion.de kann mit der Zoll-Auktion Kontakt aufgenommen werden.
35. Überprüfung der Gebäudereinigung (Eigenreinigung oder Privatisierung; Vergrößerung der Reinigungsintervalle mit Ausnahme Nasszellen)
36. Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung
37. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen

38. Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, z. B. durch Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung unterliegt wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 94 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 89 Abs. 3 und 4 GO wird hingewiesen.
39. Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
40. Für Kommunen, die in absehbarer Zeit ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen wollen: Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
41. Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen: Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf III.40 hingewiesen.
42. Soweit trotz Empfehlung nach III.41 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.
43. Es wird empfohlen,
 - bei neu eingerichteten Zweckverbänden diese nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO.
 - bei bestehenden Zweckverbänden zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Mitglieder des Zweckverbandes auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes auf die doppelte Buchführung umzustellen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO.
44. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
 - Verbesserung der Ertragslage
 - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt

- Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
- Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.

Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.

45. Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
46. Einführung bzw. Optimierung des Beteiligungsmanagements zur Steuerung der öffentlichen Aufgaben, die außerhalb der Kernverwaltung wahrgenommen werden (Drucksache 18/3152 vom 30. Juni 2015 zur Stärkung der Kommunalwirtschaft auf der Internetseite des Landtags Schleswig-Holstein)
47. Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
48. Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (s. Veröffentlichung im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)
49. Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
50. Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
51. Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts eine Hebesatzsatzung zur Vermeidung von Verwaltungskosten zu erlassen.
52. Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziff. 4 und in der Anlage meines Krediterlasses vom 29. August 2013 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofes) wird hingewiesen.
53. Gemeinden, die keine Zweitwohnungssteuer erheben, wird empfohlen, deren Einführung zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/Ausgaben für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden.
54. Gemeinden, die die Nutzung von Stellplätzen durch Dauercamper nicht steuerlich erfassen, wird empfohlen, die Einführung einer Stellplatzsteuer zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/Ausgaben für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden.
Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.

55. Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach II.1-3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).
56. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4)
57. Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, z. B. durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
58. Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
59. Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
60. Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).
61. Aufnahme einer Übersicht über die Finanzlage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz
 - a. für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 und
 - b. für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen nach der Anlage 2.

IV. Hinweise

1. Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
2. Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
3. Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.
4. Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristi-

gen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.

5. Übertragene Ausgaben/Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Ausgaben/Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben/Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (z. B. erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
6. Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
7. Ausgaben/Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
8. Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen z. T. eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
9. Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.
10. Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG ist die Erhebung von Beiträgen entsprechend II.20 oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
11. **Ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge führt über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags/Fehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, der Jahresfehlbetrag/Fehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einnahmen bzw. Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag/Fehlbetrag zu gelangen.**

Anlage 1

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... ¹ aufgelaufene Defizite ²		
2.	einen Jahresüberschuss 20... ³		
3.	einen Jahresfehlbetrag 20... ³		
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... ⁵ (Summe lfd. Nr. 1 bis 5) ⁶		
7.	Eigenkapital Ende 20... ¹		
8.	Eigenkapital Ende 20... ⁵		
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
		in TEUR	EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 20... ³		
12.	eine Verschuldung Ende 20... ⁵		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... ³		
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ³		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ⁵		
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... ¹		
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... ³		
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... ³		

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

Anlage 2

Die Finanzlage der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresrechnungen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... ¹ aufgelaufene Defizite ²		
2.	einen freien Finanzspielraum 20... ³		
3.	ein Defizit 20... ³		
4.	erwartete freie Finanzspielräume in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... ^{5:6}		
7.	eine Entnahmen aus allgemeine Rücklage in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵		
8.	eine Zuführung an allgemeine Rücklage in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵		
		in TEUR	EUR/Ew.
9.	eine Verschuldung Anfang 20... ³		
10.	eine Verschuldung Ende 20... ⁵		
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... ³		
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ³		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ⁵		
14.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... ¹		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... ³		
16.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... ³		

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresrechnungen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.